

Satzung
in der Fassung vom
26.05.2015,
zuletzt geändert am
10.11.2107

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Lollar
(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2 und 9 ff. des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 und des § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 26.05.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar in der Sitzung vom 13.05.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahrmärkten der Stadt Lollar sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr (Standgeld) bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 8,00 € je angefangenen Meter. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. Bei Zahlung später als eine Woche vor dem Markttag fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro an. Mit dem Aufbau des Standes darf erst nach Zahlung der Gebühr begonnen werden.

**§ 5
Auskunftspflicht**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen.

§ 6
Erlaß des Standgelds

Einem standbewirtschaftenden Verein mit Vereinssitz in Lollar wird das Standgeld auf Antrag erlassen oder erstattet, sofern er neben seinem Verkaufsangebot zusätzlich auch eine kostenfreie Kinderattraktion vorhält.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 5 a KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (Zehntausend Euro) geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist der Magistrat der Stadt Lollar (§ 5 Abs. 2 HGO).